



Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes

(Zwangsanwendungsverordnung, ZAV)

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

Am 18. Januar 2006 hat der Bundesrat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) und die entsprechende Botschaft¹ verabschiedet.

Der Gesetzesentwurf wurde am 9. Juni 2006 vom Ständerat als Erstrat mit wenigen Änderungen gutgeheissen. Am 11. Januar 2007 hat ihn die Kommission des Nationalrats in der Fassung des Ständerats verabschiedet; die einzige wesentliche Änderung betraf die Aufnahme der nicht tödlich wirkenden Destabilisierungsgeräte («Taser») in die Liste der zugelassenen Waffen. Der Nationalrat nahm das Gesetz am 3. Oktober 2007 an. Er übernahm den Vorschlag seiner Kommission, die nicht tödlich wirkenden Destabilisierungsgeräte in die Liste der zugelassenen Waffen aufzunehmen und schuf damit eine Differenz zur Version des Ständerats. Vom 23. Oktober 2007 bis am 6. März 2008 befand sich das Gesetz im Differenzbereinungsverfahren, ohne dass im Rahmen der dreimaligen Beratung durch jede Kammer eine Einigung hergestellt werden konnte. Am 12. März 2008 beschloss die Einigungskonferenz, die Destabilisierungsgeräte ins Gesetz aufzunehmen. Am 18. März 2008 haben beide Räte diesem Vorschlag zugestimmt, und schliesslich wurde das Gesetz in der Schlussabstimmung vom 20. März 2008 angenommen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde vom Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe ausgearbeitet, in der drei kantonale Polizeikorps (ZH, GE und NE), das Bundesamt für Polizei, die Oberzolldirektion (Rechtsdienst und Grenzwachtkorps), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie das Bundesamt für Migration mitgewirkt haben.

1.2. Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe

Das Gesetz enthält einige Gesetzgebungsaufträge, und gewisse Bestimmungen bedürfen einer Präzisierung in der Verordnung:

- Art. 14 und 16 ZAG: Liste der Hilfsmittel und Waffen, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben eingesetzt werden dürfen (gilt auch für kantonale Organe, die im Geltungsbereich des Gesetzes tätig werden).
- Art. 17 ZAG: Anforderungen an die Ausrüstung der Organe des Bundes, die mit der Anwendung polizeilichen Zwangs betraut sind.

¹ BBI 2006 2489

- Art. 26 ZAG: Vorschriften über den Transport von Personen im Geltungsbereich des Gesetzes, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen (Transporte im Inland im Auftrag der Bundesbehörden, Rückführungen auf dem Luftweg).
- Art. 29 Abs. 1 ZAG: Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Personen, die im Rahmen des Geltungsbereichs des Gesetzes mit der Ausübung von Zwang betraut werden, einschliesslich der Koordination unter den beteiligten Behörden.
- Art. 30 Abs. 3 ZAG: Regelung der Unterstützung von Ausbildungsprogrammen für die zwangsweise Rückführung auf dem Luftweg.

1.3. Inhalt des Verordnungsentwurfs

1.3.1. Inhalt der Regelung

- Liste der zulässigen Hilfsmittel, Waffen und Munition für die polizeilichen Aufgaben von Organen des Bundes sowie für Transporte und Rückführungen auf dem Luftweg: Generelle Umschreibungen und generelle Beschaffungs- und Einsatzvoraussetzungen (Empfehlung durch Fachgremium oder Kompetenzdelegation an die Schweizerische Polizeitechnische Kommission, SPTK, ein Organ der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz);
- Situationsbezogener Einsatz von Hilfsmitteln, Waffen und Munition: Es gibt drei Einsatzbereiche: Allgemeine Polizeiaufgaben, Schutz von Luftfahrzeugen und Rückführungen von Personen auf dem Luftweg. Für die allgemeinen Polizeiaufgaben sind, im Rahmen der Verhältnismässigkeit, alle Waffen und alle Hilfsmittel zulässig, während für die anderen Einsatzbereiche die Liste der zulässigen Waffen und Hilfsmittel beschränkt ist.
- Allgemeine Regelungen für innerschweizerische Transporte von Personen mit Freiheitsbeschränkung im Auftrag einer Bundesbehörde (inhaltliche Orientierung am Inhalt der Vereinbarung zwischen dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und den Kantonen vom 23. Juni 1909²;
- Anforderungen an die Ausbildung von Organen, die im Geltungsbereich des ZAG mit der Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen betraut sind, sowie Koordination auf Bundesebene und mit den Kantonen: weitgehende Delegation an die Departemente, verbunden mit Koordinationspflicht;
- Rahmenbedingungen und Organisation der Rückführungen auf dem Luftweg: Faktisch der Inhalt der Vorschriften der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) betreffend zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg vom 11. April 2002 und der Vereinbarung der KKJPD und des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Durchführung von begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg (Aufgebotsvereinbarung) vom 1. Juli 2003.
- Unterstützung der Kantone für die Ausbildung im Bereich der Rückführungen auf dem Luftweg: Die Unterstützung durch den Bund bleibt im bisherigen Rahmen.

² SR 354.1.

2. Einzelne Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird von Artikel 1 und 2 des ZAG vorgegeben.

Artikel 1 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs konkretisiert Art. 16 ZAG und umschreibt den Regelungsgegenstand, indem er an das ZAG anknüpft. Absatz 2 enthält eine Präzisierung zum gesetzlichen Geltungsbereich. Grenzüberschreitende Lufttransporte finden nicht nur im Bereich der ausländerrechtlichen Rückführungen statt, sondern auch im Bereich der internationalen Rechtshilfe. Bei Überstellungen an ausländische Behörden werden die betroffenen Personen in der Regel am schweizerischen Flughafen den Polizeiorganen des ersuchenden Staates übergeben, so dass an Bord des Flugzeugs im Rahmen des internationalen Lufttransportrechts zwischen Begleitern und transportierten Personen das Recht des ersuchenden Staates Anwendung findet. Bei der Überstellung von Personen aus dem Ausland an die Schweiz werden diese Personen in der Regel von schweizerischen Polizeiorganen im Ausland abgeholt, so dass während des Lufttransports im Rahmen des internationalen Lufttransportrechts zwischen Begleitern und transportierten Personen schweizerisches Recht zur Anwendung kommt. In diesem Fall sind die Artikel 27-31 der vorliegenden Verordnung sinngemäss anwendbar, d.h. sie gelten, soweit der Sachverhalt eine Anwendung zulässt und soweit sie (etwa hinsichtlich der Begleitequipe, der Meldungen an das Bundesamt für Migration etc.) nicht auf die spezifischen Fälle der ausländerrechtlichen Rückführungen zugeschnitten sind.

Für den Transport vom oder zum Flughafen in der Schweiz gilt in Rechtshilfefällen das kantonale Recht, wenn die betroffenen Personen im Rahmen kantonalen Verfahren von kantonalen Organen transportiert werden. Fällt der Transport in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden (z.B. bei Durchführung des Transports durch Angehörige des Grenzwachtkorps), findet die vorliegende Verordnung Anwendung.

2. Kapitel

Der erste Abschnitt dieses Kapitels legt allgemein fest, welche Hilfsmittel, Waffen und Munition Behörden und Personen, die polizeiliche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes erfüllen, einsetzen dürfen. Dabei wird zwischen allgemeinen polizeilichen Aufgaben (Art. 3), Schutzeinsätzen an Bord von Luftfahrzeugen (Art. 4) und Transporten von Personen mit Freiheitsbeschränkungen auf dem Luftweg (Art. 5) unterschieden. Der zweite und der dritte Abschnitt enthalten eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel, Waffen und Munition. Der vierte Abschnitt umschreibt das Verfahren für die Prüfung der Einsatztauglichkeit und die Beschaffung der Zwangsmittel und verpflichtet die für die Beschaffung zuständigen Departemente zu einem koordinierten Vorgehen.

Art. 2 Grundsätze für den Einsatz von Hilfsmitteln und Waffen

Diese Bestimmung präzisiert, dass Behörden und Personen, die polizeiliche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes erfüllen, nur Zwangsmittel einsetzen dürfen, die als einsatztauglich anerkannt worden sind. Im nachfolgenden Verordnungstext werden Behörden und Personen, die polizeiliche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes erfüllen, als «Polizeiorgane» bezeichnet. Zu präzisieren ist, dass dieser Ausdruck alle Behörden und Personen einschliesst, die von Gesetzes wegen ganz oder teilweise mit polizeilichen Aufgaben betraut sind, unabhängig davon, ob sie einem eigentlichen Polizeikorps angehören oder nicht. Als Polizeiorgan im Sinne der Verordnung gilt namentlich auch das Grenzwachtkorps. Zu beachten ist, dass das Zwangsanwendungsgesetz keine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben an Private bildet. Es regelt lediglich die Modalitäten der Zwangsanwendung. Wenn jedoch ein anderes Bundesgesetz eine solche Aufgabenübertragung an Private gestattet, unterstehen diese ebenfalls den recht-

lichen Bestimmungen über die Zwangsanwendung (s. Art. 2 Abs. 1 Bst. e ZAG). Die Verordnung kann nicht dazu dienen, die zugelassenen Hilfsmittel, Waffen und Munition bis in alle Einzelheiten (z.B. Fabrikationstyp) zu umschreiben. Als zulässig gelten alle in den Artikeln 14 und 15 ZAG aufgelisteten Arten von Hilfsmitteln und Waffen (einschliesslich Munition), die von einer Fachinstitution geprüft und für den polizeilichen Einsatz als tauglich befunden und empfohlen worden sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers (s. Art. 16 ZAG) dürfen aber nicht alle grundsätzlich zugelassenen Zwangsmittel für sämtliche Einsätze verwendet werden. In den folgenden Bestimmungen wird daher zwischen drei Einsatzarten unterschieden (allgemeine polizeiliche Aufgaben, Schutz von Luftfahrzeugen und Transporte auf dem Luftweg). Es ist zu beachten, dass die Anwendung von Destabilisierungsgeräten nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen (Art. 9) und bei Rückführungen auf dem Luftweg ausgeschlossen ist (Art. 5).

Art. 3 Allgemeine polizeiliche Aufgaben

Für allgemeine polizeiliche Aufgaben sollen grundsätzlich sämtliche zugelassenen bzw. empfohlenen Hilfsmittel, Waffen und Munitionsarten eingesetzt werden dürfen. Zu den allgemeinen polizeilichen Aufgaben gehören etwa der Schutz von Personen und Sachen vor gewaltsamen Angriffen sowie Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Personentransporte, Personenkontrollen, Geiselnbefreiungen etc. In Anbetracht der Vielzahl möglicher Situationen wird in der Verordnung auf eine detailliertere Auflistung der verschiedenen Aufgaben verzichtet. Zu beachten ist, dass der Transport von auf dem Luftweg rückzuführenden Personen bis zum Flughafen den allgemeinen polizeilichen Aufgaben zuzuordnen ist. Der Einsatz richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen der Polizeitaktik und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (s. Art. 9 ZAG).

Art. 4 Schutz von Luftfahrzeugen

Das Luftfahrtrecht³ sieht vor, dass zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen, welche die Sicherheit an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im internationalen gewerbmässigen Luftverkehr gefährden können, Sicherheitsbeauftragte eingesetzt werden.

Die Bestimmung regelt die zulässigen Hilfsmittel, Waffen und Munitionsarten, die von spezifisch ausgebildeten Flugbegleitern an Bord von Luftfahrzeugen eingesetzt werden dürfen. Neben allen zulässigen Fesselungsmitteln und Einsatzstöcken sind dies Hand- und Faustfeuerwaffen mit Munition, die eine kontrollierte Expansionswirkung aufweist. Diese Munition deformiert sich beim Aufprall, so dass die Durchschlagskraft stark reduziert wird. Zudem unterscheidet sie sich von anderen Geschosstypen darin, dass sie sich nach dem Eindringen nicht zerlegt (für nähere Angaben zur Wirkungsweise solcher Munitionsarten s. Erläuterungen zu Art. 12). Diese Munition eignet sich vor allem für den Einsatz in Flugzeugen, weil damit z.B. Flugzeugentführer kampfunfähig gemacht werden können, ohne dass die Wände der Druckkabine durchschlagen oder andere Passagiere durch abprallende Projektile oder Splitter gefährdet werden. Völlig unzulässig sind in diesem Einsatzbereich dagegen Reizstoffe, da diese ins Lüftungssystem gelangen und damit auch die Handlungsfähigkeit der Besatzung beeinträchtigen könnten.

Für Schutzeinsätze an Bord von Luftfahrzeugen sind auch nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte zugelassen (zur Wirkungsweise s. Art. 9). Mit solchen Waffen können bei relativ engen Platzverhältnissen, wie sie in einer Flugzeugkabine herrschen, Personen kurzzeitig bewegungsunfähig gemacht werden, ohne andere Passagiere erheblich zu gefährden oder schwerwiegende Beschädigungen des Flugzeugs zu verursachen.

³ Siehe insb. Art. 122e ff. der Luftfahrtverordnung, SR 748.01.

Art. 5 Transporte auf dem Luftweg

Die Regelung ist vor allem auf die zwangsweisen Rückführungen im Ausländerrecht ausgerichtet. Sie orientiert sich an der seit einigen Jahren geübten Praxis, wonach die Begleitequipe solche Rückführungen im Grundsatz unbewaffnet durchführt. Als einzige Waffen lässt Absatz 1 Buchstabe b – insbesondere zu Selbstverteidigungszwecken – Einsatzstöcke zu; ob diese im Einzelfall mitgeführt werden, wird der Praxis überlassen. Eine Einschränkung findet sich auch bei den als Hilfsmitteln zugelassenen Fesselungsmitteln (Absatz 1 Buchstabe a): Die üblichen metallischen Handschellen werden hier nicht zugelassen, da sie in der Enge eines Flugzeugs und angesichts der oft mehrstündigen Transportdauer ein gewisses Verletzungsrisiko mit sich bringen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Fesselungen im Notfall rasch gelöst werden können. Im Falle der heute üblichen Sonderflüge mit zum Teil über 20 gefesselten Personen könnte die Verwendung von Metallhandschellen mit Schlüsseln im Notfall grosse Probleme bereiten. Aus diesem Grund hat die Praxis nichtmetallische bzw. textile Fesselungsmittel (z.B. mit Klettverschluss) entwickelt, die das Risiko von Verletzungen stark reduzieren und die von der Begleitequipe im Notfall rasch und problemlos geöffnet werden können. Im Anhörungsverfahren gab es Einwände gegen das Verbot metallischer Fesselungsmittel für Transporte auf dem Luftweg. Es wurde insbesondere auf die Forderung einiger Zielländer hingewiesen, die rückgeführten Personen seien mit Metallhandschellen gefesselt zu übergeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass metallische Fesselungsmittel auch an Bord zugelassen sein müssen. Den transportierten Personen können nach der Ankunft am Zielflughafen metallische Fesselungsmittel angelegt werden.

Destabilisierungsgeräte und Feuerwaffen sind in der Liste der Zwangsmittel, die bei Transporten auf dem Luftweg eingesetzt werden dürfen, nicht aufgeführt. Demnach geht aus dieser Bestimmung hervor, dass Destabilisierungsgeräte und Feuerwaffen für Rückführungen auf dem Luftweg ausgeschlossen sind. Im Vernehmlassungsverfahren wurde mehrfach kritisiert, dass die Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 4 das gleiche Ziel hätten. In systematischer Hinsicht ist dieser Einwand absolut berechtigt. Wir haben dennoch an Artikel 11 Absatz 4 festgehalten, um das Wiederaufleben einer unnötigen Diskussion über Destabilisierungsgeräte zu vermeiden.

Einige Anhörungsteilnehmende zeigten sich erstaunt, dass Destabilisierungsgeräte bei Transporten auf dem Luftweg nicht zulässig sein sollen, wogegen solche Geräte für den Schutz von Luftfahrzeugen eingesetzt werden dürfen. Die beiden Situationen lassen sich in keiner Weise vergleichen. Bei Einsätzen zum Schutz von Luftfahrzeugen sind die Personen, von denen eine Gefahr ausgehen könnte, im Unterschied zu rückzuführenden Personen weder durch Fesselungsmittel bewegungsunfähig gemacht, noch werden sie von einer Begleitequipe bewacht. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Auswahl der zugelassenen Zwangsmittel von der drohenden Gefahr abhängt. Die Auswahl beruht auf einer Gesamtbeurteilung und wird nicht allein aufgrund einer bestimmten Personenkategorie oder des Ortes, an dem Zwang anzuwenden ist, festgelegt.

Auch Diensthunde sind in Artikel 5 nicht als zugelassene Zwangsmittel aufgeführt. Demnach sind Diensthunde bei Rückführungen auf dem Luftweg nicht zugelassen, was keiner weiteren Präzisierung bedarf.

Art. 6 Zugelassene Hilfsmittel

Die Bestimmung listet – gestützt auf Artikel 14 ZAG – die generell für die Anwendung polizeilichen Zwangs zugelassenen Hilfsmittel auf. Dabei wird klargestellt, dass Hilfsmittel im Sinne von Artikel 14 ZAG nur solche Mittel sind, die unmittelbar gegen Personen eingesetzt werden. Hilfsmittel, die sich mittelbar auf Personen auswirken können (etwa Strassensperren, Ablenkungsgeräte mit akustischer und optischer Wirkung etc.), fallen nicht unter die Liste des Gesetzes. Ihr Einsatz richtet sich nach den Erfordernissen der Polizeitaktik.

Wasserwerfer werden im Gesetz nicht als Hilfsmittel erwähnt, doch kann die gesetzliche Liste vom Bundesrat ergänzt werden (Art. 14 Abs. 2 ZAG). Der Einsatz von Wasserwerfern kann im Einsatzbereich der Bundesbehörden insbesondere dem Schutz von Gebäuden und Einrichtungen des Bundes vor grösseren Personenansammlungen dienen. Da sich der Einsatz der Geräte in diesem Fall unmittelbar gegen Personen richtet, werden sie in die Liste der grundsätzlich zulässigen Hilfsmittel aufgenommen.

Die natürlichen und synthetischen Pfefferpräparate (die nicht mit den Reizstoffen im Sinne des Waffengesetzes gleichzusetzen sind) wurden in die Bestimmung über die Hilfsmittel integriert.

Diensthunde kommen als Wach- und Schutzhunde insbesondere beim Grenzwachtkorps, beim Bundessicherheitsdienst und bei der Militärischen Sicherheit zum Einsatz. Jedes Tier muss von einer Fachinstitution für den Einsatz im Rahmen der Zwangsanwendung für tauglich erklärt worden sein (s. Art. 13 Abs. 1 Bst. b).

Art. 7 Schlag- und Abwehrstöcke

Bei den Schlag- und Abwehrstöcken handelt es sich um Waffen im Sinne der Waffengesetzgebung. Hervorzuheben ist, dass jedes Polizeikorps für diese Waffen etwas andere Ausdrücke verwendet. Sie werden insbesondere auch als «polizeiliche Mehrzweckstöcke», «Schlagstöcke», «Teleskopstöcke» oder «Einsatzstöcke» bezeichnet. Deshalb wurde eine Formulierung gewählt, welche unterschiedlich beschaffene Geräte und die verschiedenen Bezeichnungsvarianten einschliesst. Einige Anhörungsteilnehmende kritisierten die in der Verordnung verwendete Formulierung «Schlag- und Abwehrstöcke» und empfahlen stattdessen den Ausdruck «Einsatzstöcke». In der Verordnung wird jedoch lediglich die im Gesetz verwendete Terminologie übernommen (s. Art. 15 ZAG). Der Einsatz eines Schlag- oder Abwehrstocks richtet sich nach polizeitaktischen Gesichtspunkten und insbesondere auch nach der jeweiligen spezifischen Ausbildung der einzelnen Polizeiorgane. Schlag- und Abwehrstöcke müssen gemäss dieser Bestimmung so beschaffen sein, dass das damit verbundene Verletzungsrisiko eingeschränkt ist.

Art. 8 Reizstoffe

Auch für den Einsatz von Reizstoffen gilt, dass diese zuvor von einer Fachinstitution als für den Polizeieinsatz tauglich erklärt werden müssen. Die zugelassenen Präparate sind für den Einsatz gegen Personenansammlungen, etwa zum Schutz von Gebäuden und Einrichtungen des Bundes oder für Spezialeinsätze, wie z.B. Verhaftungen unter erschwerten Bedingungen, vorgesehen. Nach der Waffengesetzgebung gelten natürliche und synthetische Pfefferpräparate nicht als Waffen. Aus diesem Grund werden diese Präparate künftig unter den Hilfsmitteln aufgeführt.

Art. 9 Destabilisierungsgeräte

Technisch gesehen handelt es sich um Elektroschockgeräte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e des Waffengesetzes⁴. Mit diesen Geräten lässt sich ein Stromstoss erzeugen, welcher die getroffene Person «destabilisiert», d.h. sie verliert kurzzeitig die Kontrolle über ihre Muskulatur und kann in dieser Zeit gefesselt werden. Die Geräte können nur aus kurzer Distanz eingesetzt werden und erscheinen vor allem für Festnahmen in beengten Verhältnissen (z.B. im Innern von Flugzeugen) oder von gefährlichen, hochgradig erregten Personen geeignet. Die Einführung solcher Waffen sollte es erlauben, in vielen Fällen auf den Einsatz von Feuerwaffen zu verzichten. Solche Geräte werden

⁴ SR 514.54.

bereits von verschiedenen Polizeikorps der Schweiz für Sondereinsätze verwendet. Die Schweizerische Polizeitechnische Kommission (SPTK) hat hierzu eine Empfehlung herausgegeben. Sie empfiehlt den Polizeikorps, diese Geräte nur durch erfahrene Polizeiangehörige einsetzen zu lassen und alle Anwendungsfälle zu melden. Bisher wurden der SPTK über zwanzig Fälle gemeldet, wobei keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen sind. Ferner ist zu beachten, dass alle Polizeiangehörigen, die Destabilisierungsgeräte tragen, diese im Rahmen ihrer Ausbildung an sich selbst ausprobieren müssen. Die Voraussetzungen für den Einsatz von Destabilisierungsgeräten sind in Artikel 11 geregelt.

Art. 10 Feuerwaffen

Für die Anwendung polizeilichen Zwangs sind grundsätzlich drei Arten von Feuerwaffen zugelassen: Hand- und Faustfeuerwaffen (d.h. die als Dienstwaffen üblichen Pistolen), Serief Feuerwaffen (namentlich die vom Grenzwachtkorps, der Bundeskriminalpolizei und der Militärischen Sicherheit in besonderen Situationen eingesetzten Maschinenpistolen) sowie Mehrzweckwerfer und Mehrzweckgewehre. Die Besonderheit der Mehrzweckwerfer und Mehrzweckgeräte besteht darin, dass sie sich für viele verschiedene Munitionsarten wie Gummischrot, Tränengas- oder Pfefferpatronen eignen, welche für bestimmte Aufgaben erforderlich sind. Die Wahl der Waffen richtet sich nach der jeweiligen Polizeitaktik.

Art. 11 Einsatz von von Destabilisierungsgeräten und Feuerwaffen

Artikel 11 ruft an die Voraussetzungen zum Einsatz von Waffen, wie sie in Art. 11 Absatz 2 ZAG geregelt sind, in Erinnerung. Der Einsatz von Destabilisierungsgeräten unterliegt denselben Bedingungen. Wie die übrigen Waffen dürfen Destabilisierungsgeräte nur als letztes Mittel eingesetzt werden (Artikel 11 Absatz 2 ZAG). Ihr Einsatz ist in den in Artikel 11 Absatz 2 ZAG umschriebenen Situationen zulässig, das heisst, Destabilisierungsgeräte dürfen gegen Personen eingesetzt werden, die eine schwere Straftat begangen haben oder ernsthaft im Verdacht stehen, eine schwere Straftat begangen zu haben.

Absatz 2 sieht ausserdem vor, dass Destabilisierungsgeräte auch eingesetzt werden können, um schwere Straftaten zu verhindern.

Absatz 3 definiert den Begriff „schwere Straftat“, der in Artikel 11 Absatz 2 ZAG ebenfalls verwendet wird und der, wie im Anhörungsverfahren verlangt wurde, konkretisiert werden muss.

Absatz 4 erinnert ausdrücklich an die Regelung, die bereits Artikel 5 zu entnehmen ist: Der Einsatz von Destabilisierungsgeräten ist bei Rückführungen auf dem Luftweg ausgeschlossen (s. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu Artikel 5).

Art. 12 Munition

Bei der so genannten Vollmantelmunition handelt es sich um Projektile, die von einem durchgehenden harten Mantel umschlossen sind, was ihnen eine relativ hohe Durchschlagskraft verleiht. Es war dies die herkömmliche Munition für die Dienstwaffen der Polizei. Diese Munition hat allerdings zwei Nachteile. Einerseits kann ihr Einsatz insbesondere im Innern von Gebäuden dazu führen, dass Drittpersonen durch abprallende Geschosse erheblich gefährdet werden. Andererseits kommt es vor, dass getroffene Personen infolge des glatten Durchschusses während einiger Zeit vollständig handlungsfähig bleiben und während dieser Zeit gegebenenfalls Drittpersonen und Polizeiorgane weiter gefährden können.

Aus diesen Gründen haben verschiedene Polizeikorps in letzter Zeit so genannte Deformationsmunition bzw. Munition mit kontrollierter Expansionswirkung eingeführt. Diese

Munition dehnt sich in kontrollierter Weise aus, zerlegt sich jedoch nicht. Dank ihrer Beschaffenheit oder einer besonderen Legierung im vorderen Teil des Geschossmantels können sich Projektile mit kontrollierter Expansionswirkung beim Aufprall mehr oder weniger stark («kontrolliert») abplatteln bzw. deformieren. Die Aufprallenergie wird dadurch verstärkt, und die Durchschlagskraft nimmt erheblich ab. Der unkontrollierbare Abprall von Geschossen wird damit deutlich vermindert. Die getroffene Person verspürt einen heftigen Schlag auf den Körper und wird in der Regel an einer weiteren Gegenwehr gehindert. Gegenüber den herkömmlichen Vollmantelgeschossen verändert sich aber die statistische Wahrscheinlichkeit einer schweren oder tödlichen Verletzung insgesamt nicht wesentlich.

Artikel 12, Absatz 2, bestimmt ausdrücklich, dass nur Munition, die sich beim Aufprall deformiert, aber nicht zerlegt, zugelassen ist.

Unter den Begriff «Hilfsmunition» fallen die übrigen von der Polizei benötigten Munitionsarten wie Gummischrotgeschosse oder Treibladungen für Reizgase. Es können hier lediglich ein paar Beispiele für solche Munition aufgezählt werden. Als Hilfsmunition werden allgemein Geschosse bezeichnet, welche die Betroffenen handlungsunfähig machen («nicht tödliche Waffen» oder «weniger tödliche Waffen»). Damit wird aber auch von Eliteeinheiten verwendete Spezialmunition bezeichnet. Der entscheidende Punkt ist, dass nur Munitionsarten verwendet werden dürfen, die von der in Artikel 13 genannten Fachinstitution empfohlen worden sind. Deshalb wird in der Verordnung darauf verzichtet, weitere zulässige Munitionsarten explizit aufzuführen. Denn dadurch würde die Fachinstitution nicht über genügend Spielraum verfügen, um neuen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Art. 13 Fachinstitutionen für die Prüfung der Einsatztauglichkeit

Als Fachinstitution für die Prüfung der Einsatztauglichkeit von Hilfsmitteln, Waffen und Munition für die Anwendung polizeilichen Zwangs wird eine interdepartementale Bewertungskommission mit Vertretern aus EJPD, VBS und EFD eingesetzt. Heute werden solche Prüfungen von der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK), einem Organ der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz, durchgeführt. Deshalb sieht Absatz 3 vor, dass die interdepartementale Bewertungskommission ihre Aufgabe der SPTK übertragen oder auf deren Empfehlungen verweisen kann. Diensthunde, die als Hilfsmittel eingesetzt werden sollen, sind im Einzelfall auf ihre Tauglichkeit für die vorgesehenen Aufgaben zu prüfen. Solche Prüfungen werden bereits heute durch die vom Schweizerischen Polizeihundeführer-Verband anerkannten Experten sowie die Experten des Grenzwachtkorps und der Militärischen Sicherheit vorgenommen.

Art. 14 Beschaffung; Zuständigkeit und Koordination

Die Beschaffung von Hilfsmitteln, Waffen und Munition richtet sich nach den allgemeinen Beschaffungsvorschriften des Bundes. Die betreffenden Departemente beschaffen Zwangsmittel in den Bereichen, für die sie zuständig sind. Absatz 2 verlangt jedoch, dass sie die Beschaffung untereinander koordinieren. Dies gebietet nicht nur der wirtschaftliche Umgang mit den öffentlichen Mitteln, sondern auch die Zusammenarbeit der verschiedenen mit Polizeiaufgaben betrauten Bundesorgane (Kompatibilität der Ausrüstung). Die Departemente haben ferner dafür zu sorgen, dass die Beschaffung soweit erforderlich auch mit den kantonalen Behörden koordiniert wird. Zu beachten ist, dass diese Bestimmung nicht die Kantone zur Koordination verpflichtet, sondern nur den Bund.

3. Kapitel Transport von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen

Das dritte Kapitel enthält Bestimmungen über den Transport von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen. Im ersten Abschnitt finden sich allgemeine Bestimmungen, die im Wesentlichen den Inhalt der Übereinkunft vom 23. Juni 1909⁵ betreffend die Polizeitransporte zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment und den Polizeidirektionen sämtlicher Kantone an die heutigen Bedürfnisse anpassen. Der zweite Abschnitt enthält einige besondere Bestimmungen für Transporte im Inland. Der dritte Abschnitt befasst sich mit den Besonderheiten von Rückführungen auf dem Luftweg.

Art. 15 Transportauftrag

Transporte von Personen, die Freiheitsbeschränkungen unterstehen, müssen in der Regel schriftlich angeordnet werden. Dafür soll ein entsprechendes Formular geschaffen werden (Art. 16). Für bestimmte kurzfristige Transporte im Inland kann von einem schriftlichen Auftrag abgesehen werden (Art. 25).

Art. 16 Transportformular

Die Bestimmung umschreibt den wesentlichen Inhalt des Transportformulars und beauftragt das EJPD, die Einzelheiten und die Form des Formulars zu regeln.

Art. 17 Transportprotokoll

Für Personentransporte, die länger als vier Stunden dauern oder bei denen besondere Vorkommnisse wie Fluchtversuche, gesundheitliche Probleme der transportierten Personen usw. zu verzeichnen sind, müssen die für den Transport zuständigen Organe ein Transportprotokoll erstellen. Dieses kann separat erstellt oder ins Transportformular integriert werden.

Art. 18 Transportfähigkeit

Sowohl die anordnende Behörde als auch die mit dem Transport beauftragten Organe haben darauf zu achten, dass die zu transportierende Person transportfähig ist. Treten vor dem Transport oder während des Transports gesundheitliche Probleme zutage, die durch den Transport verschlimmert werden könnten oder die eine ordnungsgemässe Durchführung in Frage stellen, ist die Transportfähigkeit medizinisch abzuklären. Wird dabei die Transportfähigkeit verneint, ist der Transport nach den entsprechenden Anweisungen zu unterlassen oder abubrechen. Macht die untersuchende Medizinalperson den Transport von Auflagen abhängig, sind diese im Transportformular zu vermerken.

Art. 19 Information

Um allfälligen Verunsicherungen der zu transportierenden Personen vorzubeugen, werden sie von der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Dauer und die Destination des Transports informiert. Die Information kann jedoch, je nach Situation, sehr summarisch erfolgen. Entsprechend einem bei der Anhörung vorgebrachten Vorschlag sieht die Bestimmung überdies vor, dass die zu transportierende Person auch über den Zweck des Transports zu informieren ist. Zudem wird präzisiert, dass die Information in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache zu erteilen ist.

⁵ SR 354.1.

Art. 20 Vorbereitung auf den Transport

Den zu transportierenden Personen muss in der Regel Gelegenheit gegeben werden, sich den Umständen entsprechend reisefertig zu machen. Soweit persönliche Effekten der transportierten Person mitzuführen sind, ist dies im Transportformular zu vermerken. Zu den Ausnahmen von dieser Bestimmung siehe Artikel 25.

Art. 21 Sicherheitsmassnahmen

Die Sicherheitsmassnahmen umfassen zwei Aspekte: die Durchsuchung transportierter Personen nach Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie die Information über allfällige Risiken. Mit dem zweiten Aspekt wird die bisherige Regelung übernommen. Die massgebenden Vorschriften der KKJPD sehen in Artikel 14 vor, dass die zuständigen Personen der vollziehenden Behörde den Equipenleiter über alle relevanten Sachverhalte orientieren müssen. Dazu gehören insbesondere auch das Verhalten der betroffenen Personen während einer allfälligen Haft sowie deren Kooperations- oder Gewaltbereitschaft. Solche Informationen sind den Vollzugsorganen gegebenenfalls auch von den Behörden des Bundes oder beteiligter Kantone mitzuteilen.

Die Erwähnung allfälliger besonderer Risiken im Transportformular wird den entsprechenden Informationsfluss erleichtern.

Art. 22 Persönliche Bedürfnisse

Den transportierten Personen müssen nicht in jedem Fall Esswaren und Getränke zur Verfügung gestellt werden, sondern nur, wenn der Zeitpunkt oder die Dauer des Transports oder besondere Umstände es erfordern. Diese Präzisierung wurde aufgrund einer im Anhörungsverfahren geäusserten Kritik vorgenommen. Grundsätzlich sind die üblichen Essenszeiten einzuhalten. Wird ein Transport um die Mittagszeit durchgeführt, ist der transportierten Person eine entsprechende Mahlzeit anzubieten. Bei Rückführungen auf dem Luftweg haben die transportierten Personen in der Regel Gelegenheit, sich vor dem Abflug zu verpflegen. Dabei sind jedoch insbesondere auch der Zeitpunkt und die Dauer des Transports sowie die Witterungsverhältnisse (z.B. Hitze) zu berücksichtigen.

Der Toilettengang stellt in der Regel bei Personentransporten kein besonderes Problem dar. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die zu transportierende Person vor Transportbeginn eine Toilette aufsuchen kann. Für Transporte auf dem Schienenweg sind die entsprechenden Transportwagen mit Toiletten ausgerüstet. Bei Strassentransporten wird nötigenfalls auf entsprechend ausgerüsteten Raststätten ein Halt eingelegt. Für Transporte auf dem Luftweg wird dagegen eine besondere Regelung vorgesehen (Art. 31).

Art. 23 Fesselung

Der Einsatz von Fesselungsmitteln richtet sich nach den in Absatz 1 aufgelisteten Voraussetzungen. Die Fesselung soll insbesondere die Anwendung von Gewalt gegen die Mitglieder der Begleitequipe oder gegen andere transportierte Personen verhindern. Die Verhinderung von Selbstverletzungen wird besonders erwähnt. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen ihre Rückführung nicht durch Selbstverletzungen vor oder während des Transports verhindern.

Auf eine allzu detaillierte Umschreibung der Fesselungsmittel wird bewusst verzichtet. Damit soll der Entwicklung in diesem Bereich Raum gelassen werden; die Verwendung neuer Typen von Fesselungsmitteln und weiter entwickelter Materialien bleibt möglich. Es versteht sich, dass in jedem Fall nur Fesselungsmittel verwendet werden dürfen, die den jeweiligen besonderen Umständen und der Gefahr, die von der gefesselten Person ausgeht, Rechnung tragen. So darf eine Person, wie bereits in den geltenden Vorschriften

ten der KKJPD vorgesehen, für den Transport nötigenfalls auch auf einem Rollstuhl oder einer Tragbahre festgeschnallt werden.

Aufgrund eines bei der Anhörung geäußerten Vorschlags präzisiert die Bestimmung, dass die Vollzugsorgane regelmässig kontrollieren müssen, dass die gefesselte Person keine Verletzungen oder Durchblutungsstörungen oder keine Beeinträchtigung der Atmung erleidet.

Art. 24 Besondere Bestimmungen für den Transport von Kindern und Frauen

Diese Bestimmung gibt den Behörden für die Modalitäten des Transports von Kindern einen gewissen Ermessensspielraum, indem insbesondere die Begleitung an die Umstände anzupassen ist. Der Transport eines jüngeren Kindes hat auf eine andere Weise zu erfolgen als der eines kräftigen Jugendlichen, der ein aggressives Verhalten an den Tag legt.

Frauen müssen beim Transport grundsätzlich von einer Frau begleitet werden. Dies ist allerdings aus faktischen Gründen nicht immer möglich, da es in verschiedenen Polizeikorps nicht genügend Frauen gibt, um in jedem Fall eine weibliche Transportbegleitung sicherzustellen. Auch beim Grenzwachtkorps können derzeit nicht alle Patrouillen weibliche Mitglieder umfassen. Die Präzisierungen hinsichtlich des Transports in Zellen entsprechen inhaltlich den Regelungen in der Übereinkunft vom 23. Juni 1909 betreffend die Polizeitransporte (SR 354.1).

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Transporte im Inland

Art. 25 Transporte ohne formellen Auftrag

Es gibt Fälle, in denen es aus Praktikabilitätsgründen nicht möglich oder sinnvoll ist, vorgängig einen formellen Transportauftrag zu erteilen. Es können etwa folgende Beispiele erwähnt werden: der Transport einer Person, die von einer Patrouille des Grenzwachtkorps angehalten und zum nächsten Polizeiposten transportiert wird, oder der Transport einer inhaftierten Person innerhalb eines Gebäudes etwa zwecks einer Einvernahme durch den Richter.

Art. 26 Transportfahrzeuge

Diese Bestimmung trägt der Kritik des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hinsichtlich der für Personentransporte verwendeten Fahrzeuge Rechnung. Um zumutbare Transportverhältnisse sicherzustellen, werden die Mindestanforderungen an solche Fahrzeuge für Personentransporte geregelt.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Rückführungen auf dem Luftweg

Die besonderen Bestimmungen über die Rückführungen auf dem Luftweg wurden im Wesentlichen aus den Vorschriften der KKJPD übernommen.

Art. 27 Vorbereitung des Transports

Das Bundesamt für Migration unterstützt die Kantone beim Vollzug und organisiert die Ausreise. Die entsprechenden Zuständigkeiten und Aufgaben des Amtes sind in der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (SR 142.281) geregelt. Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass das Bundesamt einen Flughafendienst (SwissREPAT) betreibt, der insbesondere die Aufgabe hat, die Sicherheitsbegleitung beim Vollzug von zwangsweisen Weg- und

Ausweisungen auf dem Luftweg zu koordinieren (Art. 11 Abs. 1 Bst. a der genannten Verordnung).

Artikel 25 gibt den aktuellen Praxisstand bei den Rückführungen wieder. Der Transport der rückzuführenden Personen zum Flughafen wird von den Kantonen in Anwendung des kantonalen Rechts organisiert. Auf dem Flughafen werden die rückzuführenden Personen von der Flughafenpolizei übernommen, die vor dem Einstieg ins Flugzeug die für den Transport notwendigen Fesselungen vornimmt. An Bord gehen die rückzuführenden Personen für die Dauer des Transports in die Obhut und Zuständigkeit der mit der Rückführung betrauten Begleitequipe über.

Art. 28 Vollzugsstufen für die Rückführungen

Diese Bestimmung gibt die aktuelle, von den Kantonen anerkannte und in den Vorschriften der KKJPD festgehaltene Praxis wieder.

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord der Luftfahrzeuge hat bei den Fluggesellschaften erste Priorität. Die Kommandanten und Kommandantinnen der Luftfahrzeuge tragen dafür die Verantwortung. Sie sind daher berechtigt, den Transport einer Person abzulehnen, sofern diese nach ihrer Einschätzung ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Fluggesellschaften prüfen daher, welches Risiko die rückzuführenden Personen darstellen. Die Risiken und die entsprechenden Vollzugsstufen werden nach einer Skala von 1-4 eingeschätzt. Rückführungen der Vollzugsstufe 1 und 2 werden mit einem Linienflug vorgenommen. Dagegen können Rückführungen der Vollzugsstufe 3 (Einsatz von schweren Zwangsmitteln) wegen der Opposition der Fluggesellschaften nicht mehr mit einem Linienflug durchgeführt werden. Die Rückführung von Personen, die wegen des zu erwartenden starken körperlichen Widerstands gefesselt werden müssen, erfolgt derzeit ausschliesslich mittels Sonderflügen (Vollzugsstufe 4).

Art. 29 Vorbereitungsgespräch

Das Vorbereitungsgespräch ist von den Vollzugsorganen des Kantons zu führen, der die Rückführung angeordnet hat.

Wenn ein Vorbereitungsgespräch stattgefunden hat, die Rückführung danach aber gescheitert ist, kann vor dem erneuten Rückführungsversuch ausnahmsweise auf ein zweites Vorbereitungsgespräch verzichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Person, die mit ihrem Verhalten die Rückführung beim ersten Versuch verhindert hat, sich beim zweiten Versuch ähnlich verhalten und ihren Widerstand möglicherweise noch verstärken wird. Es ist auch zu befürchten und bereits vorgekommen, dass betroffene Personen nach der Vorankündigung eines zweiten Rückführungsversuchs sich selbst zu verletzen versuchen, um die Rückführung zu verhindern.

Art. 30 Persönliche Bedürfnisse

In bestimmten Situationen – insbesondere aus Sicherheitsgründen – kann einer rückzuführenden Person der Gang zu Toilette nicht ohne weiteres gestattet werden. Für diese Fälle kann die Begleitequipe besondere Toilettenmittel zur Verfügung stellen, wie sie beispielsweise in der Sportfliegerei, etwa an Bord von Segelflugzeugen, benutzt werden. Der Gebrauch von Windeln ist dagegen klar auf Fälle begrenzt, in denen die betroffene Person dazu ihr Einverständnis gegeben hat.

Art. 31 Persönliche Effekten

Diese Bestimmung verbietet insbesondere, dass in den persönlichen Effekten Dokumente zum Asylverfahren oder zu allfälligen Strafverfahren mitgeführt werden. Sie dient dem Schutz der betroffenen Personen.

Um zu verhindern, dass die rückgeführten Personen in ihrem Herkunftsland Verfolgungen ausgesetzt sind, ist dafür zu sorgen, dass solche Dokumente auf keinen Fall an die dortigen Behörden gelangen.

4. Kapitel Ausbildung

Derzeit verfügt jede betroffene Behörde über ihr eigenes Ausbildungskonzept. Zu erwähnen sind etwa die Ausbildungsgänge des Grenzwachtkorps, der Bundeskriminalpolizei, der Militärischen Sicherheit, des Bundessicherheitsdienstes sowie für Personen, die mit Rückführungen betraut sind (Ausbildung von Mitgliedern der Begleitequipen und besondere Ausbildung für Equipenleiter).

Die heutige Regelung der Ausbildung ist verhältnismässig wenig formalisiert und einigermassen unterschiedlich gestaltet. Es sind daher verschiedene Koordinationsprojekte angelaufen. Zu erwähnen ist insbesondere das Projekt SynPot, welches darauf ausgerichtet ist, die Synergien zwischen den verschiedenen Dienststellen zu nutzen, die auf Bundesebene mit Sicherheitsaufgaben betraut sind. Ferner gibt es ein Projekt zur Koordination der Ausbildung zwischen der Militärischen Sicherheit und den kantonalen Polizeikorps. Angesichts der laufenden Projekte soll es den betroffenen Departementen überlassen bleiben, die Ausbildung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu regeln und für die notwendige Koordination zu sorgen. Die im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen beschränken sich dementsprechend auf einige Grundsätze.

Art. 32 Zuständigkeit und Koordination

Diese Bestimmung enthält eine Subdelegation an die betroffenen Departemente, die sie zur Festlegung des Inhalts der Ausbildung ermächtigt. Sie haben dabei insbesondere die auf Bundesebene bereits bestehenden Ausbildungsreglemente im Bereich der Polizeibehörden zu berücksichtigen.

Im Übrigen werden die Departemente verpflichtet, ihre Ausbildung im Rahmen einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zu koordinieren, in der auch die Kantone angemessen vertreten sein sollen.

Art. 33 Besondere Ausbildung für Rückführungen auf dem Luftweg

Zurzeit findet die besondere Ausbildung der Mitglieder von Begleitequipen sowie der Equipenleiter am Schweizerischen Polizei-Institut statt. Diese Lösung hat überzeugt und soll nach Möglichkeit weitergeführt werden. Das in Absatz 2 vorgesehene Ausbildungsprogramm gibt die aktuelle Ausbildungspraxis wieder.

Art. 34 Förderung der Ausbildung

Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht. Dabei stellt sich die Frage, ob die finanzielle Förderung der Ausbildung im Bereich der Rückführungen auf dem Luftweg im Rahmen der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Ausländer- und Asylgesetzgebung zu regeln ist.

Art. 35 Anforderungen an die Ausbildung des Personals privater Sicherheitsdienste

Die Regelung begnügt sich mit einem Verweis auf die Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Vergabe von Aufträgen des Bundes an private Sicherheitsfirmen, die eine Bestimmung über den Inhalt der Ausbildung des Personals privater Sicherheitsdienste enthält (Art. 6). Diese Verordnung ist am 1. Dezember 2007 in Kraft getreten.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

Um die Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen über die Zwangsanwendung zu erleichtern, ist den Behörden und Vollzugsorganen eine angemessene Anpassungsfrist einzuräumen. So haben die Bewertungskommission (Artikel 13 Absatz 1 Bst. a) und die Koordinationsgruppe (Artikel 32 Absatz 2) nach Inkrafttreten der Verordnung drei Monate Zeit, um sich zu konstituieren und ihre Tätigkeit aufzunehmen. Die Bewertungskommission kann wählen, ob sie selber die in Artikel 13 ZAV vorgeschriebenen Empfehlungen abgeben oder diese Aufgabe der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) übertragen will. Entscheidet sich die Bewertungskommission für die erste Möglichkeit, hat sie ein Jahr Zeit, ihre Empfehlungen abzugeben. Denn Absatz 2 sieht vor, dass während dieser Zeit für die Beurteilung der Einsatztauglichkeit von Zwangsmitteln die Empfehlungen der SPTK, die heute bereits als Richtschnur gelten, massgebend sind.

Art. 38 Evaluationsbericht über Destabilisierungsgeräte

Diese Bestimmung nimmt das Anliegen des Postulats 08.3142 von Dick Marty «Taser. Analyse der Auswirkungen» auf, dessen Annahme der Bundesrat beantragt.